

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG DER STADT WEITERSTADT IM KREIS DARMSTADT-DIEBURG

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

Satzung vom	betroffene §§	veröffentlicht am	in Kraft ab
Ursprüngliche Fassung vom 20.09.2019		30.06.2019	01.10.2019
1. Änderungssatzung vom 16.12.2022	§ 4	20.12.2022	01.04.2022

§ 1 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Stadtverordnete, Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstauffall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 20,00 € je Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstauffalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstauffall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale je Stunde beträgt 50,00 €. Die Verdienstauffallpauschale darf einen Betrag von 200,00 € je Sitzungstag nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf

Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten auf der Grundlage einer Kilometerpauschale zwischen dem Wohnort (Stadtteil) zum Sitzungsort (Stadtteil) und zurück (Anlage 1 zur Satzung). Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehören oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzungstag.

(2) Neben der Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- a) die Stadtverordneten in Höhe von 43,00 €;
- b) die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 125,00 €;
- c) die/der stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 50,00 €;
- d) die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat in Höhe von 130,00 €;
- e) die ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträte in Höhe von 40,00 €;
- f) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 124,00 €;
- g) die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates in Höhe von 15,00 €;
- h) die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates in Höhe von 15,00 €;
- i) die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees in Höhe von 15,00 €;
- j) die/der Behindertenbeauftragte in Höhe von 15,00 €;
- k) die/ der Vorsitzende des Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von 15,00 €.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Die Zahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Buchstabe a bis k wird eingestellt, wenn die entsprechende Person mehr als drei Monate bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied angehört, unentschuldigt fehlt. Nimmt die entsprechende Person ihre ehrenamtliche Tätigkeit wieder auf, erfolgt ab diesem Monat wieder die Auszahlung der monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (5) Als Sitzungen gelten auch sonstige Dienstgeschäfte, zu denen ehrenamtlich Tätige in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in einem Organ oder Gremium, das bei der Stadt Weiterstadt gebildet ist, durch die/den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Vorsitzenden des Magistrates eingeladen oder beauftragt wurden.
- (6) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister als deren/dessen Vertreter/in im Amt, so erhält sie/er für jeden vollen Tag, neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten, eine Aufwandsentschädigung von 50,00 €.
- (7) Zur Abgeltung des Aufwandes der Sitzungen, zu denen die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung einlädt, erhalten die/der Schriftführer/in der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 €, die/der stellvertretende Schriftführer/in in Höhe von 50,00 €. Im Übrigen erhalten die Schriftführer/innen eine Aufwandsentschädigung von 25,00 € je Sitzung.
- (8) Mandatsträger die auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen in Papierform verzichtet haben und mit ihren eigenen Endgeräten am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten zur Abgeltung ihres erhöhten Aufwands eine monatliche Pauschale in Höhe von 10,00 €.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Als Fraktionssitzungen gelten auch solche, die in Form einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben.

Für die Teilnahme an Fraktions-, Fraktionsvorstands- und Fraktionsarbeitskreissitzungen können im Verlaufe eines Jahres so viele Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte je Fraktion entschädigt werden, wie sich aus der Multiplikation von 30 Sitzungen mal der Zahl der Fraktionsmitglieder (Stadtverordnete und ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte) ergibt

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienst-

ausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.
Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach den §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7

Abrechnung

Die Entschädigungen nach § 2, § 3 Abs. 1 und § 4 werden vierteljährlich nachträglich abgerechnet und in einem Betrag ausgezahlt. Die Anwesenheit in Sitzungen wird durch Eintrag in Listen und Unterzeichnung durch den ehrenamtlich Tätigen oder durch Bestätigung des Schriftführers oder Vorsitzenden des jeweiligen Organs oder Gremiums nachgewiesen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Siehe Anfang des Dokumentes

Anlage 1 zur Entschädigungssatzung der Stadt Weiterstadt

Auf der Grundlage des § 6 Hessischen Reisekostengesetzes (GVBl. I 2009 S. 397 vom 20. Oktober 2009) wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,35 € gewährt. Die Kilometerpauschale zwischen dem Wohnort (Stadtteil) zum Sitzungsort (Stadtteil) und zurück werden wie folgt festgelegt:

Weiterstadt	Gräfenhausen	10 km	=	3,50 €
	Schneppenhausen	7 km	=	2,45 €
	Braunshardt	4 km	=	1,40 €
	Riedbahn	6 km	=	2,10 €
Gräfenhausen	Schneppenhausen	3 km	=	1,05 €
	Braunshardt	9 km	=	3,15 €
	Riedbahn	11 km	=	3,85 €
Schneppenhausen	Braunshardt	6 km	=	2,10 €
	Riedbahn	13 km	=	4,55 €
Braunshardt	Riedbahn	10 km	=	3,50 €